



## Überlassung von Fahrrädern an Mitarbeiter durch den Arbeitgeber

Seit dem Jahr 2012 (rückwirkend) gilt, dass die Überlassung von Fahrrädern und Elektrofahrrädern steuerliche Berücksichtigung gem. § 8 II EStG in Form von steuerpflichtigem Arbeitslohn (Sachbezug) finden.

Zu unterscheiden ist dabei zwischen dem „normalen“ antriebslosen Fahrrad, dem noch als Fahrrad einzustufendem Elektrofahrrad und ein als verkehrsrechtlich bereits als Kraftfahrzeug einzustufendes Elektrofahrrad.

Bei Elektrofahrrädern ist zwischen E-Bikes und Pedelecs zu unterscheiden.

- E-Bikes fahren auf Knopfdruck ohne Pedalunterstützung. Diese gelten als Fahrrad, solange die Geschwindigkeit von 6 km/h nicht überschritten wird. Ab 6 km/h sind es zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge.
- Pedelecs bieten Motorunterstützung dann, wenn der Fahrer in die Pedale tritt. Diese gelten nur dann als Fahrrad, wenn die Motorunterstützung bis zu 25 km/h erfolgt und der Hilfsantrieb eine Nenndauerleistung von höchstens 0,24 kW hat.

Überlässt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein Fahrrad oder ein als Fahrrad einzustufendes Elektrofahrrad zur privaten Nutzung, so ist der geldwerte Vorteil mit 1 % der auf volle 100,00 EUR abgerundeten unverbindlichen Preisempfehlung (inkl. USt) des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Fahrrads zu versteuern. Dieser Wert enthält die Privatfahrten und die Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte. Im Falle einer doppelten Haushaltsführung sind die Heimfahrten ebenfalls abgedeckt.

### *Beispiel:*

*Die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers für ein Elektrofahrrad, welches als Fahrrad einzustufen ist, beträgt 1.900,00 EUR. Die einfache Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte beträgt 30 km.*

*Für die private Nutzung ist ein monatlicher geldwerter Vorteil in Höhe von 19,00 EUR (1.900,00 EUR x 1 %) zu berücksichtigen. Die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind nicht gesondert zu bewerten, sondern bereits in dem geldwerten Vorteil in Höhe von 19,00 EUR enthalten.*

Überlässt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein als verkehrsrechtlich bereits als Kraftfahrzeug einzustufendes Elektrofahrrad, so ist neben dem 1 %-Ansatz zusätzlich der geldwerte Vorteil in Höhe von 0,03 % des Listenpreises je Entfernungskilometer für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu berücksichtigen.



*Beispiel:*

*Die unverbindliche Preisempfehlung des Großhändlers für ein Elektrofahrrad, welches verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug einzustufen ist, beträgt 2.750,00 EUR. Die einfache Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte beträgt 30 km.*

*Für die private Nutzung ist ein monatlicher geldwerter Vorteil in Höhe von 27,50 EUR (2.750,00 EUR x 1 %) zu berücksichtigen. Zusätzlich ist in diesem Fall der geldwerte Vorteil für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu berücksichtigen. Der geldwerte Vorteil erhöht sich somit um 24,75 EUR (2.750,00 EUR x 30 km x 0,03 %) auf insgesamt 52,25 EUR (27,50 EUR + 24,75 EUR).*

Der geldwerte Vorteil ist mit der Gehaltsabrechnung des Mitarbeiters zu versteuern. Eine Pauschalversteuerung gem. § 37 b II S. 2 i.V.m. § 8 II S. 10 EStG ist nicht zulässig. Ob und wie oft ein Arbeitnehmer das Fahrrad tatsächlich für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nutzt ist für die Ermittlung des geldwerten Vorteils unerheblich. Kein geldwerter Vorteil entsteht, wenn Mitarbeiter Fahrräder nur für dienstliche Fahrten wie zum Beispiel Botenfahrten nutzen.

Bei der Einbindung der Überlassung eines Dienstfahrrads in ein Leasingmodell schließt der Arbeitgeber mit einer Leasingfirma einen Rahmenvertrag über eine bestimmte Leasinglaufzeit. Die monatliche Leasingrate zzgl. eines Versicherungsbeitrages werden von dem Arbeitgeber gezahlt und bei diesem als Betriebsausgabe berücksichtigt.

Der Arbeitnehmer kann mit dem Arbeitgeber eine echte Barlohnnumwandlung vertraglich vereinbaren. Demnach wird ein Teil des Gehalts nicht ausgezahlt, sondern der Arbeitnehmer erhält ein Dienstrad als Sachlohn. Dieses kann von dem Arbeitnehmer auch privat genutzt werden. Der Arbeitgeber behält die monatliche Leasingrate zzgl. des Versicherungsbeitrages von dem Bruttolohn des Arbeitnehmers ein. Als geldwerter Vorteil werden je nachdem um welche Art von Fahrrad es sich handelt (antriebsloses Fahrrad, als Fahrrad einzustufendes Elektrofahrrad oder verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug einzustufendes Elektrofahrrad) 1 % der auf volle 100,00 EUR abgerundeten unverbindlichen Preisempfehlung (inkl. USt) des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Fahrrads beziehungsweise zusätzlich 0,03 % des Kaufpreises je gefahrenen Kilometer berücksichtigt (siehe Beispiele).

Insgesamt sinkt die Berechnungsgrundlage für Lohnsteuer und Sozialversicherung.

Sollte sich der Arbeitgeber nicht an den Leasingkosten beteiligen, kann es dennoch für den Mitarbeiter von Vorteil sein ein Dienstfahrrad über das Unternehmen zu leasen.



*Beispiel:*

Der AG und der AN wählen ein E-Bike für 2.500,00 EUR (Kaufpreis). Die monatliche Leasingrate und eine Versicherung schlagen in Höhe von 74,00 EUR monatlich zu buche.

Angenommenes Bruttogehalt	3.500,00 EUR
- Leasingrate und Versicherung als Barlohnnumwandlung	74,00 EUR
+ geldwerter Vorteil (1 % Regel)	25,00 EUR
= Berechnungsgrundlage für Steuern und SV	3.451,00 EUR
- Steuern und SV	1.342,00 EUR
= Nettogehalt	2.109,00 EUR
- versteuerter geldwerter Vorteil	25,00 EUR
= ausgezahltes Gehalt	2.084,00 EUR

Ohne Leasing hätte der Arbeitnehmer ein Nettogehalt in Höhe von 2.132,00 EUR.  
Tatsächlich kostet das Dienstfahrrad dem Mitarbeiter also 48,00 EUR monatlich.

Wenn der Arbeitnehmer das Fahrrad nach Ende der Leasinglaufzeit (z.B. 36 Monate) für eine Schlussrate von z.B. 250,00 EUR erwirbt hat er insgesamt 1.991,00 EUR bezahlt. Im Vergleich zu dem direkten Kauf des Fahrrads durch den Arbeitnehmer wären Kosten von insgesamt 2.996,00 EUR angefallen.

Bei der Überlassung eines Dienstfahrrads an einen Mitarbeiter unterliegt der geldwerte Vorteil (Sachbezug) ebenso wie bei der Gestellung eines Dienst-PKW der Umsatzsteuer.

*Beispiel:*

Der AG überlässt seinem AN ein als verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug einzustufendes Elektrofahrrad, welches dieser auch für Privatfahrten sowie die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nutzt. Der Kaufpreis des Elektrofahrrads beträgt 2.750,00 EUR inkl. USt. Die einfache Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte des AN beträgt 30 km.

Privatnutzung pro Monat (2.750,00 EUR x 1%)	27,50 EUR
+ Fahrten zw. Wohnung und Arbeitsstätte pro Monat (2.750,00 EUR x 30 km x 0,03 %)	24,75 EUR
= als Sachbezug sind zu erfassen (Bruttowert)	52,25 EUR
- die USt ist herauszurechnen	8,34 EUR
= Nettobetrag (Bemessungsgrundlage)	43,91 EUR

*Buchungssatzbeispiel:*

Gehälter 52,25 EUR an verrechnete sonst. Sachbezüge 19 % USt 43,91 EUR  
an Umsatzsteuer 19 % 8,34 EUR



Rückwirkend zum Jahresbeginn 2012 gelten für Dienstfahräder die gleichen Regelungen wie für Dienstwagen. Bei Elektrofahrrädern als Dienstfahrrädern ist abhängig von der Art des Fahrrads (Elektrofahrrad oder Pedelec) zusätzlich zu dem geldwerten Vorteil für die Privatnutzung auch der geldwerte Vorteil für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu berücksichtigen.

**Ihre Kamey**  
**Steuerberatungsgesellschaft mbH**